



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Stellungnahme

der

Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 10. Januar 2024

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses des
Deutschen Bundestags am 11. Januar 2024

zum

Entwurf eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024

auf BT-Drs. 20/9999



Nach dem Entwurf ist eine Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses nach § 213 Absatz 4 SGB VI um jeweils 600 Millionen Euro in den Jahren 2024 bis 2027 vorgesehen, die zu einer entsprechenden Entlastung des Bundeshaushalts und einer entsprechenden Belastung des Haushalts der Rentenversicherung führt.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die im Entwurf zum Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 enthaltene weitere Kürzung des Erhöhungsbetrags zum zusätzlichen Bundeszuschuss um zusätzliche 600 Millionen Euro pro Jahr im Zeitraum 2024 bis 2027 lehnt die Deutsche Rentenversicherung Bund entschieden ab.

Mit der geplanten neuerlichen Kürzung summiert sich der von der Rentenversicherung zur Haushaltskonsolidierung erbrachte Betrag auf über 6,8 Milliarden Euro. Diese Mittel fehlen in den kommenden Jahren zur Dämpfung des demografisch bedingten finanziellen Belastungsanstiegs in der Rentenversicherung. Bereits 2022 hat die Bundesregierung vier Sonderzahlungen in Höhe von je 500 Millionen Euro für die Jahre 2022 bis 2025 nachträglich abgeschafft. Zudem wurde der Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023 für den Zeitraum 2024 bis 2027 bereits um 600 Millionen Euro pro Jahr gekürzt.

Zum Vergleich: Die zusätzlichen Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für den Grundrentenzuschlag belaufen sich auf rund 1,4 Milliarden Euro pro Jahr. Die im Gesetzgebungsverfahren zum Grundrentengesetz zugesagte Berücksichtigung der Mehrausgaben über einen im Zeitablauf höheren allgemeinen Bundeszuschuss wird durch die bereits beschlossenen und jetzt geplanten Kürzungen beim zusätzlichen Bundeszuschuss in vergleichbarer Größenordnung in Höhe von jährlich 1,2 Milliarden Euro faktisch zurückgenommen. Der Bund entzieht sich damit seiner Finanzierungsverantwortung und überträgt die Ausgaben auf die Beitragszahlenden.

Die weitere Kürzung des Erhöhungsbetrags zum zusätzlichen Bundeszuschuss wird die Nachhaltigkeitsrücklage der allgemeinen Rentenversicherung reduzieren. Die mittelfristig zu erwartende Anhebung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung wird deshalb unter den jetzigen Annahmen im Jahr 2028 stärker ausfallen müssen. Der Bund steht damit nicht zu seinem Finanzierungsanteil, sondern bedient sich aus rein fiskalischen Gründen nochmals bei der Rentenversicherung. Nach gegenwärtigem Stand der Vorausberechnungen und im geltenden Recht steigt der Beitragssatz im Jahr 2028 von 18,6 auf 18,7 Prozent. Mit der vorgesehenen weiteren Kürzung müsste der Beitragssatz im Jahr 2028 um 0,1 Prozentpunkte stärker von



18,6 auf 18,8 Prozent angehoben werden. Das bedeutet eine Belastung der Versicherten und der Arbeitgeber, die die Beiträge bezahlen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund weist an dieser Stelle, wie auch bei den rein fiskalisch motivierten Kürzungen der Bundeszuschüsse in den Jahren 2003 und 2006, die zur Entlastung des Bundeshaushalts dienten, erneut darauf hin, dass die Bundeszuschüsse Ausdruck des Ziels des Bundes sind, die Funktions- und Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung dauerhaft zu sichern und auch eine Kompensation darstellen für nicht beitragsgedeckte Leistungen, wie etwa die Mütterrente.

Eine erneute Kürzung aus rein fiskalischen Gründen wecket Zweifel an dem Ziel, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung langfristig im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung finanzierbar und stabil zu halten. Für das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung und den Sozialstaat als Ganzes ist es essenziell, dass die Zusagen des Bundes für die Finanzierung dieser Leistungen verlässlich bleiben.

Mit dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie vom Bundesministerium der Finanzen angekündigten „Rentenpaket II“ soll das genannte Ziel verfolgt werden, die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung langfristig im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung finanzierbar und stabil zu halten und damit das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung zu stärken. Welche Auswirkungen dies auf den Beitragssatz haben wird, kann ohne Kenntnis der im „Rentenpaket II“ konkret vorgesehenen Regelungen zur Zeit nicht abgeschätzt werden. Das im Koalitionsvertrag geplante „Rentenpaket II“ wird die bisherigen Annahmen mittel- und langfristig deutlich verändern.